



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2018 _____ Seite 1

BEKANNTMACHUNGEN

Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 9

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) _____ Seite 17

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzablösesatzung) _____ Seite 19

Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 20

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Mühlenbeck, Buchhorst, Feldheim _____ Seite 21

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung „Tegeler Fließ“ _____ Seite 21

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schönfließ-Schildow und Schönfließ-Bergfelde _____ Seite 21

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Anwohnerinformation: TV-Inspektion und Reinigung des Schmutzwasserkanalnetzes _____ Seite 22

Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung Quartierskonzept Borgsdorf _____ Seite 23

Bargeldlos geht's schneller: Kreisverwaltung weitet Kartenzahlung aus _____ Seite 23

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf _____ Seite 24

Schiedsstelle _____ Seite 24

NOTRUFNUMMERN

_____ Seite 24

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 22.02.2018

Sitzungsraum: Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:07 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen:

gez. Ramona Lopitz

gez. Petra Wendel

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD**

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP/Freie Wähler**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Kern, Christiane **CDU**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **FDP/Freie Wähler**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Frau Fäscher, Ariane **Fachbereichsleiterin Marketing**

Herr Kullack, Sebastian **Fachbereichsleiter Soziales**

Fehlende Mitglieder

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

Tagesordnung

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
|---|-------------------|
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 3. Feststellung der Tagesordnung | |
| 4. Einwohnerfragestunde | |
| 5. Änderung der Besetzung der Ausschüsse | |
| 6. Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf | B 066/2017 |
| 7. Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) | B 088/2017 |
| 8. Stellplatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf | B 103/2017 |
| 9. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzablösesatzung) | B 104/2017 |
| 10. 2. Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Hohen Neuendorf für die Jahre 2013 bis 2017 | B 006/2018 |
| 11. Einleitung der Gründung einer neuen deutsch-französischen Partnerschaft mit der Stadt Bergerac | B 007/2018 |
| 12. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ | B 008/2018 |

13. Straßenbaumaßnahme der Haubachstraße von der Bruno-Schönlank-Straße bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf (1. BA) **B 002/2018**
14. Straßenbaumaßnahme der Husemannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 003/2018**
15. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben zum Bau eines Regenwasserkanals in der Gliencker Straße einschließlich der Errichtung einer Sedimentationsanlage vor dem Regenwasserauslauf in den Herthasee im Stadtteil Bergfelde **B 013/2018**
16. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Straßenbauliche Maßnahme Geh- und Radweg – Teilstück Birkenwerderweg im Stadtteil Borgsdorf **A 007/2018**
17. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und DIE LINKE. – „Trägerschaft der Kindertagesstätten“ **A 008/2018**
18. Antrag der CDU-Fraktion – „Aula der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule als Veranstaltungsraum aufwerten“ **BI A 022/2017**
19. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Bessere Nahverkehrsanbindung für Hohen Neuendorf im Nahverkehrsplan verankern! **BI A 031/2017**
20. Antrag der CDU-Fraktion – Präventive Maßnahmen im Umgang mit Obdachlosen **BI A 032/2017**
21. Antrag der CDU-Fraktion – Kulturevent im alten Rathaus 2018 **BI A 033/2017**
22. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
23. Bericht des Bürgermeisters

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
|---|---------------|
| 24. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 25. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 26. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 27. Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis

I. IN ÖFFENTLICHER SITZUNG

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt die Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 26 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland nutzt die Gelegenheit, um allen zu danken, die sich in unterschiedlicher Art und Weise an der Aktion „Knochenmarkspende für Nick“ beteiligt haben. Er merkt an, dass diese Aktion die Stadt auszeichnet und das gezeigte Miteinander bisher beispiellos gewesen ist.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Matthes merkt zu seinem auf Seite 11, unter dem Tagesordnungspunkt 11 im Absatz 2 protokollierten Redebeitrag an, dass dieser nicht richtig wiedergegeben worden sei.

Satz 2 müsste lauten wie folgt: Dieser suggeriert, es gebe keine verlässliche Förderung der Lückeprojekte in der Stadt Hohen Neuendorf.

Die Niederschrift wird entsprechend ergänzt.

Weitere Anmerkungen werden nicht geäußert. Somit gilt die Niederschrift, einschließlich der von Herrn Matthes erbetenen Klarstellung, als genehmigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Zur vorliegenden Tagesordnung werden keine Anmerkungen geäußert. Somit wird danach verfahren.

4 Einwohnerfragestunde

Der Bürger, Herr P., informiert über einen im Stolper Wald stehenden Gedenkstein. Dieser erinnert an ein Treffen von 2.000 Jugendlichen am 05. Mai 1918 gegen den 1. Weltkrieg. Der Gedenkstein wurde vermutlich im Jahr 1954 errichtet. In diesem Jahr werden es 100 Jahre sein, seit dieses Treffen stattgefunden hat. Da das Denkmal derzeit nur schwer zu finden ist, fragt er an, ob seitens der Stadt Hohen Neuendorf in Absprache mit dem Revierförster in Stolpe die Möglichkeit besteht, bis zum Jubiläum zwei Hinweisschilder im Wald aufzustellen. Er bietet seine Hilfe bezüglich

der Festlegung der beiden Aufstellungsorte an. Die Hinweisschilder sollten nach Möglichkeit eine Richtungs- und eine Entfernungsangabe in Metern beinhalten. Da der Gedenkstein beschädigt ist, fragt er, ob es denkbar wäre, dass die Stadt Hohen Neuendorf in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde diesen restauriert. Der Gedenkstein steht auf Grundbesitz der Berliner Stadtgüter, die diesen vermutlich eines Tages verkaufen werden. Wäre es möglich, dass der Grund und Boden auf dem sich das Denkmal befindet von der Stadt Hohen Neuendorf erworben wird?

Herr Apelt bittet Herrn P., die Fragen zur Prüfung schriftlich einzureichen.

5 Änderung der Besetzung der Ausschüsse

Herr Andriele informiert über Änderungen im Sozial- sowie Finanzausschuss. Im Sozialausschuss übernimmt anstelle der sachkundigen Einwohnerin Frau Riedel, Frau C. Bloeck diese Aufgabe. Für den Finanzausschuss wird anstelle von Herrn Renner, Frau S. Fusan als sachkundige Einwohnerin eingesetzt.

Herr Reichert verlässt den Sitzungssaal (25 Stimmberechtigte).

6 Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 066/2017

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag Nr. A 009/2017 der CDU-Fraktion, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2017, wurde die Stadtverwaltung gebeten, Vorschläge zu erarbeiten, wie durch Änderungen in der bestehenden „Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf“ der Aspekt der Förderung der Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern, verbessert werden kann. Unter der Maxime des weitergeführten Begriffes der Integration, zusätzlich nach SGB II und SGB XII, wurde die Richtlinie zur Sportförderung, auch im Sinne der ganzheitlichen Gleichberechtigung, vollständig überarbeitet und neu gefasst. Die Stadtverwaltung unterbreitet gleichzeitig einen Vorschlag zur Vereinfachung des Förderprozederes und einer vereinfachten Hallenzeitenvergabe, um allen Vereinen eine gerechte Zugangsmöglichkeit zu Trainingszeiten zu ermöglichen. Die Neufassung der Richtlinie folgt dem Grundsatz der Gleichstellung der Vereine und der Förderung des Gemeinwesens in der Stadt Hohen Neuendorf.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlage:

Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: _____25
 Ja-Stimmen: _____18
 Nein-Stimmen: _____3
 Enthaltungen: _____4
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

7**Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)****Vorlage: B 088/2017**

Herr Reichert nimmt wieder an der Sitzung teil (26 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 055/2017 vom 29.06.2017 wurde die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) beschlossen. Diese regelt – im Gegensatz zur „alten“ Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.11.2001, zuletzt geändert am 29.04.2007 – nur noch den Bereich des Schmutzwassers, nicht mehr die Beseitigung des Niederschlagswassers. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Beseitigung des Niederschlagswassers in einer gesonderten Satzung zu regeln.

Zielstellung ist – wie auch bisher – die Versickerung des Niederschlagswassers gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) auf dem Grundstück, auf dem es anfällt. Beseitigungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 66 Abs. 2 BbgWG).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung).

Anlage:

– Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: _____26
 Ja-Stimmen: _____23
 Nein-Stimmen: _____2
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

8**Stellplatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf****Vorlage: B 103/2017****Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO) kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Sie kann dabei a) die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Art und Maß der Nutzung unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründe unterschiedlich festsetzen, b) die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge untersagen oder einschränken, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und c) die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze bestimmen. Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen bleibt von einer solchen örtlichen Bauvorschrift unberührt.

Gemäß § 87 Abs. 5 BbgBauO kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Abstellplätze für Fahrräder erlassen. Sie kann dabei a) die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nach Art und Maß der Nutzung festsetzen, b) die Größe, die Lage und die Ausstattung dieser Abstellplätze festlegen, c) die Geldbeträge für die Ablösung der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bestimmen.

Die Gemeinde erlässt die örtliche Bauvorschrift als Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile dessen. Eine Verpflichtung zum Erlass örtlicher Bauvorschriften besteht für die Gemeinde nicht. Örtliche Bauvorschriften können auch in einem Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen werden.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2016 zum Antrag Nr. A 002/2016 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, einen Entwurf einer Stellplatzsatzung für die Stadt Hohen Neuendorf zu erarbeiten und dem Fachausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen. Am 05.07.2016 und 06.09.2016 wurde das Thema im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beraten. Auf der Grundlage der Beratungen hatte die Stadtverwaltung zwei Varianten einer Stellplatzsatzung erarbeitet. Variante 1 beinhaltet keine Festsetzungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen; Variante 2 beinhaltet dementsprechend Festsetzungen (Gestaltungsvorgaben). Im Wesentlichen orientierten sich die Entwürfe an der Mustersatzung des Landes Brandenburg.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung für die Stadt Hohen Neuendorf wurde in der Variante 1 (Stand 21.10.2016) mit Beschluss Nr. B 088/2016 in der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2016 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit Schreiben vom 03.02.2016 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt. Von den insgesamt 12 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange äußerten sich 9 zu dem vorgelegten Satzungsentwurf. Die Hinweise aus den Stellungnahmen wurden geprüft, entsprechend berücksichtigt (siehe Anlage 1) und die zur Beschlussfassung empfohlene Satzung erarbeitet.

Die örtliche Bauvorschrift ist als Satzung zu beschließen und bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) gemäß § 87 Abs. 4 BbgBauO, mit Fassung vom 14.11.2017.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlage:

– Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), mit Fassung vom 14.11.2017

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: _____26
 Ja-Stimmen: _____17
 Nein-Stimmen: _____7
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

9**Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzablösesatzung)****Vorlage: B 104/2017****Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO) kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Sie kann dabei a) die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Art und Maß der Nutzung unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründe unterschiedlich festsetzen, b) die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge untersagen oder einschränken, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, c) die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze bestimmen. Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen bleibt von einer solchen örtlichen Bauvorschrift unberührt.

Gemäß § 87 Abs. 5 BbgBauO kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Abstellplätze für Fahrräder erlassen. Sie kann dabei a) die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nach Art und Maß der Nutzung festsetzen, b) die Größe, die Lage und die Ausstattung dieser Abstellplätze festlegen, c) die Geldbeträge für die Ablösung der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bestimmen.

Die Gemeinde erlässt die örtliche Bauvorschrift als Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile dessen. Eine Verpflichtung zum Erlass örtlicher Bauvorschriften besteht für die Gemeinde nicht. Örtliche Bauvorschriften können auch in einem Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen werden.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2016 zum Antrag Nr. A 002/2016 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, einen Entwurf einer Stellplatzsatzung für die Stadt Hohen Neuendorf zu erarbeiten und dem Fachausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen. Am 05.07.2016 und 06.09.2016 wurde das Thema im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beraten. Neben der Pflicht zur Herstellung entsprechender baulicher Anlagen wurde auch die Möglichkeit der Bestimmung von Ablösebeträgen einbezogen. Im Ergebnis der Beratungen hat die Stadtverwaltung den Entwurf der Stellplatzabläsesatzung erarbeitet.

Der Entwurf der Stellplatzabläsesatzung für die Stadt Hohen Neuendorf (Stand 21.10.2016) wurde mit Beschluss Nr. B 089/2016 in der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2016 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit Schreiben vom 03.02.2016 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt. Von den insgesamt 12 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange äußerten sich 9 zu dem vorgelegten Satzungsentwurf. Die Hinweise aus den Stellungnahmen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt (siehe Anlage 1) und die zur Beschlussfassung empfohlene Satzung erarbeitet.

Die örtliche Bauvorschrift ist als Satzung zu beschließen und bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzabläsesatzung) gemäß § 87 Abs. 4 und 5 BbgBauO mit Fassung vom 14.11.2017.

Anlage:

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzabläsesatzung) mit Fassung vom 14.11.2017

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|---------------------------|
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: | ___29 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: | ___26 |
| Davon stimmberechtigt: | _____26 |
| Ja-Stimmen: | _____18 |
| Nein-Stimmen: | _____4 |
| Enthaltungen: | _____4 |
| Ungültige Stimmen: | _____0 |
| Abstimmungsverhalten: | __mehrheitlich zugestimmt |

10 2. Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Hohen Neuendorf für die Jahre 2013 bis 2017

Vorlage: B 006/2018

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 12 Abs. 1 KitaG des Landes Brandenburg können sich die Gemeinden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, die Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen. Dieser zwischen dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Hohen Neuendorf geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag definiert in § 2 die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesbetreuung gemäß § 12 Abs. 3 KitaG als eine von der Gemeinde durchzuführende Aufgabe.

Der erste Kita-Bedarfsplan wurde für den Zeitraum von 2004 bis 2008 erarbeitet. Dieser muss nun für die Jahre 2013 bis 2017 fortgeschrieben werden. Über die Fortschreibung des Bedarfsplanes ist nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oberhavel herzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die 2. Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Hohen Neuendorf für die Jahre 2013 – 2017.

Anlage:

- 2. Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Hohen Neuendorf für die Jahre 2013 bis 2017

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|-------------------------|
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: | ___29 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: | ___26 |
| Davon stimmberechtigt: | _____26 |
| Ja-Stimmen: | _____25 |
| Nein-Stimmen: | _____0 |
| Enthaltungen: | _____1 |
| Ungültige Stimmen: | _____0 |
| Abstimmungsverhalten: | __einstimmig zugestimmt |

11 Einleitung der Gründung einer neuen deutsch-französischen Partnerschaft mit der Stadt Bergerac

Vorlage: B 007/2018

Sach- und Rechtslage:

Deutschland und Frankreich sind in Europa tragende Säulen der europäischen Politik und Gemeinschaft. Die Freundschaft beider Länder steht für Frieden und Stabilität in Europa. Allerdings ist dies kein Selbstläufer, sondern das Ergebnis einer jahrzehntelangen Pflege der Deutsch-Französischen Freundschaftsbeziehungen, u. a. über Städtepartnerschaften. Darin spielt das Kennenlernen des anderen Landes und die Anwendung der Sprachkenntnisse eine wichtige Rolle.

Nach beiderseitigem Einverständnis und Auflösung des Partnerschaftsvertrages mit der französischen Partnerstadt Maing in 2017 empfiehlt es sich mit Blick sowohl auf schulische, kulturelle und kommunale Interessen als auch auf bilaterale Interessen mit der bereits vorhandenen polnischen Partnerstadt, die Suche nach einer neuen französischen Partnerstadt zu intensivieren. Französisch wird an den Hohen Neuendorfer Schulen als Fremdsprache gelehrt – gelebte Freundschaft mit einer französischen Stadt und ihren Menschen könnte vertiefend wirken.

Die französische Stadt Bergerac ist in der Nähe von Bordeaux gelegen. Landschaftlich und städtebaulich sind Stadt und Region sehr attraktiv. Die Stadt hat rund 27.700 Einwohner und ist die zweitgrößte Stadt im Département Dordogne. Die wesentlichen Wirtschaftszweige sind Weinbau, Landwirtschaft und Nutztierhaltung, Forschung (Tabak, Genetik für Obst/Gemüse), Industrie: Chemie, Papier, Agrarwirtschaft, Holz, Metallindustrie und Tourismus/Weintourismus. Bergerac hat eine vergleichbare Vereinslandschaft wie Hohen Neuendorf. Besonders im Bereich Sport sind mit Rugby, Bogenschießen und Fußball viele Gemeinsamkeiten gegeben. Der Bürgermeister hat im Rahmen eines Berlinbesuchs bereits eine „Stippvisite“ in Hohen Neuendorf absolviert und ist begeistert. In Bergerac wird das Verfahren parallel eingeleitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Gründung einer Städtepartnerschaft mit der französischen Stadt Bergerac vorzubereiten und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

1. Fortführung der Gespräche mit dem Bürgermeister / der Gemeindevertretung von Bergerac
2. Formulierung einer gemeinsamen Absichtserklärung
3. Gegenseitiger Antrittsbesuch einer kleinen Delegation zum Kennenlernen, bestehend aus dem Bürgermeister u. Vertretern der Stadtverordnetenversammlung sowie des Partnerschaftskomitees

4. Ausarbeitung eines Städtepartnerschaftlichen Vertrages
5. Vorlage des Vertrages in der Stadtverordnetenversammlung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: ___26
 Ja-Stimmen: ___26
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

12 Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 008/2018

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss Nr. B 027/2017 zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan wurde am 30.03.2017 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Das Plangebiet ist ca. 1,5 ha groß und Bestandteil des Ende der 1990er Jahre errichteten Handels- und Dienstleistungszentrums (HDZ) Hohen Neuendorf. Es liegt im rückwärtigen Teil des Grundstückes an der Schönfließer Straße im Stadtteil Bergfelde. An diesem Standort ist die Errichtung eines Gebäudes mit Wohnungen, angeschlossenen Dienstleistungen sowie Einzelhandel geplant.

Mit dem Neubau des Verbrauchermarktes im Jahr 2016 und der Fertigstellung eines weiteren Gebäudes für den Einzelhandel wurde die Neustrukturierung des Geländes des ehemaligen HDZ eingeleitet. Diese soll mit den geplanten Vorhaben abgeschlossen werden. Der Standort wird in seiner Funktion gestärkt und städtebaulich aufgewertet. Die Wiedernutzbarmachung der bereits im Bestand baulich genutzten Fläche entspricht der nachhaltigen Stadtentwicklung und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Sie ist städtebaulich zu begrüßen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 einschließlich Begründung wurde erarbeitet. Das Bebauungsverfahren soll mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden.

Verfahrensabriss des bisherigen Bebauungsplanverfahrens:

Aufstellungsbeschluss: Am 30.03.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss Nr. B 027/2017 zum Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 08/26 vom 19.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ein Vorentwurf erarbeitet. Der Vorentwurf in der Planfassung mit Stand Juni 2017 hat in der Zeit vom 28.08. bis 29.09.2017 in den Räumen der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf öffentlich ausgelegt.

Im Verlauf dieses Verfahrensschrittes gingen zwei Stellungnahmen ein. Diese Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 25.08.2017 frühzeitig über die Planungsabsicht der Stadt unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgte die Unterrichtung der Nachbargemeinden im Hinblick auf die Abstimmung der Bauleitplanung im Sinne § 2 Abs. 2 BauGB.

In diesem Verfahrensschritt wurden insgesamt 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschl. Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 28 Stellungnahmen eingegangen sind. Diese wurden im weiteren Verfahren, soweit planungsrelevant, berücksichtigt.

Nächste Verfahrensschritte: Als nächster Verfahrensschritt ist der Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“, Stand: Januar 2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der

Begründung (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs erfolgen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ (Stand: Januar 2018), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: ___26
 Ja-Stimmen: ___20
 Nein-Stimmen: ___5
 Enthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

13 Straßenbaumaßnahme der Haubachstraße von der Bruno-Schönlank-Straße bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf (1. BA)

Vorlage: B 002/2018

Herr Heider verabschiedet sich um 20:29 Uhr (25 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die Haubachstraße von der Bruno-Schönlank-Straße bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße ist eine Wohnstraße und befindet sich im Stadtteil Hohen Neuendorf. Der zu erschließende Abschnitt ist ca. 290 m lang. Die bisherige Mischverkehrsfläche besteht aus einer ungebundenen Schicht aus Schotter und Sanden. Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits erneuert.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 10.10.2017 im Rathaussaal eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll liegen dieser Beschlussvorlage in der Anlage bei. Die Einwohner haben sich bei den Ausbauvarianten mehrheitlich zur Variante 3 bekannt.

Folgende Varianten wurden von der Verwaltung vorgeschlagen:

Variante 1

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Asphaltbauweise mit Einengungen
- Entwässerungseinrichtung (einseitig Mulden und Rigole)
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Variante 2

- Fahrbahn 4,10 m bis 6,10 m breit, in Pflasterbauweise mit Verschwenkungen und Parkflächen
- Entwässerungseinrichtung (einseitig Mulden und Rigole)
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Variante 3

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Asphaltbauweise mit Einengungen
- Entwässerungseinrichtung (beidseitig Mulden und Rigole)
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Finanzielle Auswirkungen:

| Produkt/Konto/ Maßnahme | Haushaltsjahr 2017 bis 2020 541012012008/Straßenbau Haubachstraße Hohen Neuendorf |
|---|--|
| Ansatz Ausgabe 2017 (54101.7853000) | 30.000,00 Euro |
| Ansatz Ausgabe 2018 (54101.7851000) | 20.000,00 Euro |
| Ansatz Ausgabe 2019 (54101.7851000) | 330.000,00 Euro |
| Ansatz Einnahme 2019 (54101.6881010) | 200.000,00 Euro |
| Ansatz Einnahme 2020 (54101.6881010) | 30.000,00 Euro |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Straßenbaumaßnahme Haubachstraße von der Bruno-Schönlank-Straße bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf (1. BA) mit:

Variante 3

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Asphaltbauweise mit Einengungen
- Entwässerungseinrichtung (beidseitig Mulden und Rigole)
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

sowie die Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Herstellung der Erschließungsanlage „Haubachstraße von der Bruno-Schönlank-Straße bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf 1. BA“ gemäß dem als Anlage beigefügten Prüfergebnis. Die entsprechende Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Lagepläne und Regelquerschnitte Variante 1, 2 und 3
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 10.10.2017
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung
- Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 25
Davon stimmberechtigt: ___ 25
Ja-Stimmen: ___ 25
Nein-Stimmen: ___ 0
Enthaltungen: ___ 0
Ungültige Stimmen: ___ 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

14 Straßenbaumaßnahme der Husemannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf

Vorlage: B 003/2018

Sach- und Rechtslage:

Die Husemannstraße ist ein ca. 650 m langer Wohnweg und befindet sich im Stadtteil Hohen Neuendorf. Die bisherige Mischverkehrsfläche besteht aus einer ungebundenen Schicht aus Schotter und Sanden. Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits erneuert.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 26.09.2017 im Rathausaal eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll liegen dieser Beschlussvorlage in der Anlage bei. Die Einwohner haben sich bei den Ausbauvarianten mehrheitlich zur Variante 1 bekannt.

Folgende Varianten wurden von der Verwaltung vorgeschlagen:

Variante 1 (Mischverkehrsfläche)

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Asphaltbauweise mit Einengungen

- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Variante 2 (verkehrsberuhigter Bereich)

- Fahrbahn 5,50 m breit, in Pflasterbauweise mit Einengungen
- Entwässerungseinrichtung
- Parkflächen
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Variante 2 a (verkehrsberuhigter Bereich)

- Fahrbahn 5,50 m breit, in Asphaltbauweise mit Einengungen
- Entwässerungseinrichtung
- Parkflächen
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Finanzielle Auswirkungen:

| Produkt/Konto/ Maßnahme | Haushaltsjahr 2018 bis 2020 541012011030/Straßenbau Husemannstraße Hohen Neuendorf |
|--|---|
| 541012011030/ Straßenbau Husemannstraße Hohen Neuendorf | 30.000,00 Euro |
| Ansatz Ausgabe 2018 (54101.7851000) | 40.000,00 Euro |
| Ansatz Ausgabe 2019 (54101.7851000) | 620.000,00 Euro |
| Ansatz Einnahme 2019 (54101.6881010) | 420.000,00 Euro |
| Ansatz Einnahme 2020 (54101.6881010) | 100.000,00 Euro |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Straßenbaumaßnahme Husemannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf mit:

Variante 1

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Asphaltbauweise mit Einengungen
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

Anlagen:

- Lagepläne und Regelquerschnitte Variante 1, 2 und 2 a
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 26.09.2017
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___24
 Nein-Stimmen: ___1
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

15 Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben zum Bau eines Regenwasserkanals in der Glienicker Straße einschließlich der Errichtung einer Sedimentationsanlage vor dem Regenwasserauslauf in den Herthasee im Stadtteil Bergfelde

Vorlage: B 013/2018

Sach- und Rechtslage:

Der Landesbetrieb Straßenwesen plant seit 2016 den grundhaften Ausbau der Hohen Neuendorfer Straße (L 171), Ortsdurchfahrt Bergfelde. Für diesen Ausbau ist es erforderlich, die Regenwasser-Ableitung der Hohen Neuendorfer Straße über die Glienicker Straße zu errichten (Umsetzung des Beschlusses Nr. B 096/2017 der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2017). Dafür wurde zwischen dem Landesbetrieb und der Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die Durchführung, Kostenverteilung und Finanzierung geregelt wird. Dieses spiegelt sich in der Ausgabe und Einnahme der HHST 552012016007 (RW-Kanal Glienicker Straße), die basierend auf den Kostenberechnungen in den Haushalt 2018 eingestellt wurden, wider. Die Baumaßnahme wurde durch die Stadt öffentlich ausgeschrieben; am 02.02.2018 lagen drei Angebote von Fachunternehmen vor. Das annehmbarste Angebot liegt 35 % über den berechneten Kosten. Aufgrund der Dringlichkeit und der derzeitigen Marktlage ist es erforderlich, das Angebot anzunehmen und die Baufirma sowie die Ingenieurleistungen zu beauftragen, um eine Bauausführung ab April 2018 zu realisieren. Das Land Brandenburg plant seinerseits den Bau der Hohen Neuendorfer Straße (L 171) ab Juli 2018. Die Gesamtausgabe erhöht sich 2018 um 265.000,00 €, wobei der städtische Kostenanteil um insgesamt 127.500,00 € steigt. Die Ausgabenerhöhung von insgesamt 265.000,00 € in der HHST „RW-Kanal Glienicker Straße Bergfelde“ kann durch eine Entnahme von 127.500,00 € aus der HHST „Straßenbau Ferdinandstraße Borgsdorf“ (Bauvorhaben wird 2018 nicht durchgeführt) und durch die erhöhte

Einnahme (Kostenanteil Land Brandenburg) in Höhe von 137.500,00 € ausgeglichen werden.

Gemäß § 5 Punkt 3 der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Hohen Neuendorf bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die höher als 150.000,00 € sind, der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Finanzielle Auswirkungen:

| Produkt/Konto/ Maßnahme | Haushaltsjahr 2018 552012016007/RW-Kanal Glienicker Straße Bergfelde |
|--|---|
| Ansatz 2018 (55201.0961000) Ausgabe | 535.000,00 Euro |
| Erhöhung des Ansatzes 2018 (55201.0961000) um | 265.000,00 Euro |
| Einnahmen vom Land 2018 (54101.2351010) | 380.000,00 Euro |
| Mehreinnahmen vom Land 2018 (54101.2351010) um | 137.500,00 Euro |
| Ansatz 2018 HHST 54101.2016007 (Straßenbau Ferdinandstraße Borgsdorf) | 215.000,00 Euro |
| Minderung Ansatz 2018 HHST 54101.2016007 (Straßenbau Ferdinandstraße Borgsdorf) um | 127.500,00 Euro |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 265.000,00 Euro für den Bau eines Regenwasserkanals in der Glienicker Straße einschließlich der Errichtung einer Sedimentationsanlage vor dem Regenwasserauslauf in den Herthasee im Stadtteil Bergfelde.

Anlage:

- Antrag auf Bewilligung überplanmäßiger Haushaltsmittel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___24
 Nein-Stimmen: ___1
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

16 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Straßenbauliche Maßnahme Geh- und Radweg – Teilstück Birkenwerderweg im Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: A 007/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___25
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen
 Der Antrag Nr. A 007/2018 wurde somit in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

17 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und DIE LINKE. – „Trägerschaft der Kindertagesstätten“

Vorlage: A 008/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___24
 Nein-Stimmen: ___1
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen
 Der Antrag Nr. A 008/2018 wurde somit in den Sozialausschuss verwiesen.

18 Antrag der CDU-Fraktion – „Aula der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule als Veranstaltungsraum aufwerten“

Vorlage: BI A 022/2017

Bearbeitungsstand:

Die Verwaltung hat ein speziell auf Denkmalschutz und Brandschutz ausgerichtetes Büro mit der Prüfung der Anforderungen an die Gymnastik- und Turnhalle hinsichtlich einer Nutzungsänderung und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung steht noch aus. Zudem fand ein erstes Gespräch mit dem Amt für Denkmalschutz im Dezember 2017 statt.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse spätestens im Mai 2018 den zuständigen Fachausschüssen vorzustellen.

Die Berichtsvorlage Nr. BI A 022/2017 wurde seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen und der zugrunde liegende Antrag für abgearbeitet erklärt.

19 Antrag der Fraktion DIE LINKE. –
Bessere Nahverkehrsanbindung für
Hohen Neuendorf im Nahverkehrsplan
verankern!

Vorlage: BI A 031/2017

Bearbeitungsstand:

Die im Antrag aufgeführten Punkte sind bereits in die Stellungnahme der Stadt Hohen Neuendorf zum Landesnahverkehrsplan vom 30.11.2017 mit eingeflossen. Herr Luchterhand (FDL Planung, Hochbau und Klimaschutz) hat darüber im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 16.01.2018 informiert.

Die Stellungnahme kann auf der Website der Stadt Hohen Neuendorf unter folgendem Link eingesehen werden: <https://hohen-neuendorf.de/de/stadt-leben/aktuelles/buergerbeteiligung-nahverkehr-berlin-brandenburg>

Die Berichtsvorlage Nr. BI A 031/2017 wurde seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen und der zugrunde liegende Antrag für abgearbeitet erklärt.

20 Antrag der CDU-Fraktion – Präventive
Maßnahmen im Umgang mit
Obdachlosen

Vorlage: BI A 032/2017

Bearbeitungsstand:

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Oberhavel zu bestehenden Möglichkeiten zum Umgang mit obdachlosen Menschen erfolgte seitens des Landkreises am 03.01.2018 eine Terminabfrage zu einem Besichtigungstermin für ein ggf. zur Unterbringung von Obdachlosen geeignetes Objekt an die Bürgermeister der Gemeinden Birkenwerder, Glienicke Nordbahn und Mühlentor Land sowie die Städte Hennigsdorf und Hohen Neuendorf. Am 24.01.2018 fand dann eine Besichtigung einer Einrichtung in der Geschwister-Scholl-Straße der Gemeinde Birkenwerder unter Teilnahme dieser Bürgermeister sowie von Vertretern des Landkreises statt. Es wurde festgestellt, dass grundsätzlich eine Unterbringung von Obdachlosen dort möglich wäre. Allerdings wurde der Landkreis aufgefordert, alle dazu relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem kam die Behörde mit Datum vom 31.01.2018 per E-Mail nach. Aus den Unterlagen geht hervor, dass zurzeit eine Nettomiete von 25 €/m² vom Landkreis an den Eigentümer gezahlt wird. Der aktuell geltende Mietvertrag läuft noch bis zum 30.09.2022 mit einer zweimal zweijährigen Verlängerungsoption. Der Landkreis wurde durch die Bürgermeister gebeten, auf den Eigentümer bezüglich einer Anpassung der aktuellen Mietkonditionen zuzugehen. Das Ergebnis steht noch aus und wird nach Vorlage im Sozialausschuss präsentiert. Danach gilt es, über alle weiteren Schritte zu entscheiden.

Die Berichtsvorlage Nr. BI A 032/2017 wurde seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen und der zugrunde liegende Antrag für abgearbeitet erklärt.

21 Antrag der CDU-Fraktion – Kulturevent
im alten Rathaus 2018

Vorlage: BI A 033/2017

Bearbeitungsstand:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand beginnt die Sanierung des alten Rathauses unmittelbar nach erfolgtem Umzug der Verwaltung in den Rathausanbau während der Sommerferien, so dass kein geeignetes, publikumswirksames Zeitfenster entsteht. Zudem werden die Zuwegung und die Fluchtwege-/Rettungssituation durch das Baustellengeschehen verschärft.

Im Zuge der Eröffnung des Rathausanbaus ist ferner eine Bürgerveranstaltung vorgesehen und mit dem Haushalt auch von den Stadtverordneten bestätigt worden. Die zeitliche Dichte mit dem Herbstfest bedingt in der Verwaltung erhebliche Kapazitätsengpässe.

Die Berichtsvorlage Nr. BI A 033/2017 wurde seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen und der zugrunde liegende Antrag für abgearbeitet erklärt.

22 Behandlung der Anfragen
von Mitgliedern nach § 7 der
Geschäftsordnung

Die Anfragen gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind einschließlich der Antworten im Ratsinformationssystem der Stadt Hohen Neuendorf einsehbar.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung**Sportförderrichtlinie
der Stadt Hohen Neuendorf****Präambel**

Die breite Vereinslandschaft in Hohen Neuendorf bildet eine der tragenden Säulen eines aktiven gesellschaftlichen Miteinanders. Hierin ist die Bedeutung des Sports weitreichend, seine sozialen Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Erziehungswerte sind wissenschaftlich belegt und allgemein anerkannt. Der Sport vermittelt wertvolle Grunderfahrungen, dient der Verständigung der Menschen und fördert das soziale Engagement. Seine vielfältigen Erscheinungsformen sind wichtiger Bestandteil kommunalen Lebens. Die Stadt Hohen Neuendorf unterstützt den Sport als Mittel zur Integration.

1. Grundsätze der Förderung

Zuschüsse werden entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Einmal gewährte Fördermittel ergeben keinen Anspruch auf künftige Zuwendungen, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund der Entwicklung der Haushaltslage diese Zuwendungen gekürzt werden müssen oder gänzlich entfallen.

Ein Rechtsanspruch für die Gewährung von Zuschüssen besteht durch diese Richtlinie nicht. Förderfähig sind gemeinnützige Sportvereine, die ihren Geschäftssitz und/oder Wirkungsbereich in der Stadt Hohen Neuendorf haben. Diese Richtlinie gilt für den Amateursport. Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, deren Zwecke und Tätigkeiten mit der verfassungsgemäßen freiheitlich-demokratischen Grundordnung einhergehen. Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vereine, die bereits aufgrund anderer Richtlinien von der Stadt Hohen Neuendorf direkt gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Förderungen gem. der Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften.

Die Stadt Hohen Neuendorf geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die endgültige Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.

2. Fördervoraussetzungen

Folgende Nachweise sind mit Stellung des Antrages einzureichen:

- Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

in ihrer jeweils letzten Ausfertigung (Freistellungsbescheid),

- Kopie des Vereinsregisterauszuges,
- Bestätigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund Oberhavel* und/oder im Landessportbund Brandenburg* und/oder im Sportfachverband Berlin,
- aktuelle Vereinsstatistik auf Grundlage des Bestandserhebungsbogens (mit anschließendem Nachweis durch die Rechnung des Bestandserhebungsbogens) vom Landessportbund Brandenburg oder der bestätigten Meldung an die Sportfachverbände,
- Nachweis, dass der Verein auf Grundlage seiner Beitragsordnung grundsätzlich Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 5,00 Euro im Monat pro Mitglied erhebt (in Form der Vereinssatzung und/oder der Gebührenordnung des Vereins) und
- eine aktuelle Mitgliederliste mit Aufschlüsselung nach Name, Hauptwohnsitz, Geburtsjahr, Vereinsabteilung und Leistungsbezug nach AsylbLG oder SGB II oder SGB IX oder SGB XII (Anlage 2).

3. Fördermöglichkeiten

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbeitragsfinanzierung nach den nachfolgenden Kriterien.

3.1 Kinder- und Jugendförderung

Kinder- und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf € 52,00 pro Jahr

3.2 Erwachsenenförderung

Erwachsene mit Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf € 8,00 pro Jahr

3.3 Personenförderung mit Leistungsbezug

Personen mit Leistungsbezug nach AsylbLG oder SGB II oder SGB IX oder SGB XII € 52,00 pro Jahr

3.4. Förderung durch Überlassung von städtischen Einrichtungen

Vereinen, die Anspruch auf die Sportförderung gemäß Punkt 1 dieser Richtlinie haben, werden öffentliche Sportstätten, welche zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, nach Maßgabe der Verfügbarkeit zur Nutzung im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.5. Betriebskostenerstattung

Die Stadt gewährt Vereinen, die ein städtisches Gebäude als Vertragspartner der Stadt Hohen Neuendorf als Hauptnutzer sachgerecht verwalten, eine Betriebskostenerstattung in Höhe von 75 v.H. als indirekte Förderung.

3.6. Förderungsausschluss und -rückforderung

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Kosten, die nicht als anerkannte Kosten auf der Belegliste (siehe Anlage 4) aufgeführt sind.

Ausgeschlossen sind Antragsteller, die im Vorjahr die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen und nicht bis acht Wochen nach Ablauf der Fördermaßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres, abgerechnet haben. Ein vorläufiger Maßnahmenbeginn führt zur vollständigen Rückforderung.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**4.1. Grundsatzregelung**

Über die Fördermittelanträge entscheidet der zuständige Fachbereich der Stadtverwaltung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

4.2 Antragsverfahren / Antragsprüfung

Anträge auf Gewährung von Sportfördermitteln nach Punkt 3.1. bis 3.3. sind mittels Antragsformular (Anlage 1) und ausgefüllter Mitgliederliste (Anlage 2) bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das folgende HH-Jahr einzureichen.

Bearbeitet werden nur vollständige Anträge (siehe Pkt. 2 und 3). Diese bestehen aus:

- vollständig ausgefülltem Antragsformular, rechtsverbindlich unterzeichnet
- aktuellem Bestandserhebungsbogen vom Landessportbund
- Mitgliederlisten, die Auskunft über Alter, Hauptwohnsitz und Leistungsbezug geben.
- vorliegender oder neu eingereichter Vereinsunterlagen (Registerauszug, Satzung inkl. Gebührensatzung, Bestätigung der Mitgliedschaft im LSB und Freistellungsbescheid)

Maßgebend ist die bis zum Stichtag des 31.03. des laufenden Jahres angezeigte Mitgliederanzahl des Bestandserhebungsbogens des Landessportbundes Brandenburg, Kreissportbundes Oberhavel oder des Sportfachverbands Berlin vom 06.01. des laufenden Jahres. Der Bestandserhebungsbogen muss aus dem laufenden Antragsjahr sein und mit entsprechendem Datum versehen sein.

Sollten die Mittelanforderungen die Haushaltsmittel übersteigen, wird eine prozentuale Kürzung für alle Antragsteller erfolgen.

Ein Antrag für die Förderung nach Punkt 3.4. und 3.5 ist nicht notwendig. Die Beantragung und Nutzung der öffentlichen Sportstätten kann beim zuständigen Fachbereich, nach den geltenden Regelungen, eingereicht werden.

Die Bewilligung von Anträgen kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen.

4.3 Auszahlung der Zuwendung

Der Antragsteller erhält im Förderjahr vom zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung, nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes, einen

Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Empfangsbekanntnis.

Nach Erhalt des vom Antragsteller unterzeichneten Empfangsbekanntnisses erfolgt die Überweisung des Zuschusses auf das Vereinskonto.

Grundsätzlich setzt die Auszahlung des Förderbetrages des Folgejahres die Abrechnung des Vorjahres voraus. Die Ablehnung eines Antrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

5. Verwendung / Abrechnung

Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam sowie innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu verwenden und müssen bis zum 30.04. des Folgejahres mittels der dafür vorgesehenen Formulare (Anlage 3 und 4) nachgewiesen werden.

Dem Nachweis ist aufgrund der Festbetragsfinanzierung eine einfache Belegliste (Anlage 4) beizulegen. Eine Prüfung von Einzelausgaben kann stichprobenartig erfolgen. Pauschale Eigenbelege und Belege, deren Absender die Stadt Hohen Neuendorf ist, werden nicht anerkannt.

Die Stadt Hohen Neuendorf als Fördermittelgeber ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Ver-

eins, ggf. auch durch externe Prüfer, zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege zehn Jahre (gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung) für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

6. Rückzahlung von Zuschüssen

Nicht verbrauchte Zuschüsse sind an die Stadt nach Abrechnung zurückzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten lt. Verwendungsnachweis und einfacher Belegliste (Anlagen 3 und 4). Vom Zuwendungsgeber zu viel gezahlte Zuschüsse können mit der nächsten Zuwendung verrechnet oder zurückgefordert werden. Weiterhin wird die Rückzahlung von Zuschüssen gefordert, wenn:

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert wird,
- Fördermittel nicht oder teilweise gemäß der Zweckbestimmung des Bewilligungsbescheides verwendet werden,
- die Fördermittel nicht im Sinne der Wirtschaftlichkeit verwendet werden.

7. Ausschluss von der Förderfähigkeit

Sportvereine, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, haben nach Inkrafttreten dieser Richtlinie keinen Anspruch mehr auf Zuwendungen anderer Förderrichtlinien der Stadt Hohen Neuendorf. Hiervon ausgenommen sind Förderungen gem. der Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder wiederholte Nichtbeachtung von Festlegungen dieser Richtlinie kann den Ausschluss weiterer Förderung des entsprechenden Sportvereins zur Folge haben. Das Ausschlussverfahren wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf geführt.

8. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2009 und ihre 2. Änderung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 28.02.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister



Anlage 1

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
 - FB Marketing -
 Oranienburger Str. 2
 16540 Hohen Neuendorf

Hinweise zum Ausfüllen dieses Formulars
 Bitte achten Sie beim Ausfüllen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit.
Grau hinterlegte Felder müssen nicht ausgefüllt werden und werden von der Verwaltung bearbeitet.

Antrag auf Bezuschussung gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr

Bearbeitungsvermerk

| | | |
|--------------|-------|-----------|
| Aktenzeichen | Datum | FA/Status |
|--------------|-------|-----------|

1. Antragsteller

| | | | |
|----------------------------------|-----|---------------------------|------------|
| Name (Ansprechpartner) | | Vorname (Ansprechpartner) | |
| Sportverein (genaue Bezeichnung) | | | |
| Straße | | | Hausnummer |
| Postleitzahl | Ort | | |
| Telefonnummer Ansprechpartner | | E-Mail Ansprechpartner | |

Bankverbindung – bitte unbedingt angeben!

| | | | |
|-------------------|--|----------------------|-----|
| Name Kontoinhaber | | Vorname Kontoinhaber | |
| Name der Bank | | | |
| IBAN | | | BIC |

2. Verwendungszweck

| | Euro | Anzahl der Mitglieder zum Stichtag 31.03.20__ | Fördersumme |
|--|------|---|-------------|
| Kinder- und Jugendliche mit Hauptwohnung in HND | | | |
| Erwachsene mit Hauptwohnung in HND | | | |
| Erwachsene mit Leistungsbezug nach AsylbG, SGB II oder SGB XII | | | |
| Gesamt | | | |



3. Antragsunterlagen

| |
|--|
| 1. Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister liegt bereits vor <input type="radio"/> ist beigefügt |
| 2. Aktueller Freistellungsbescheid vom Finanzamt <input type="radio"/> liegt bereits vor <input type="radio"/> ist beigefügt |
| 3. Beitragsgebührensatzung und/oder Vereinssatzung <input type="radio"/> liegt bereits vor <input type="radio"/> ist beigefügt |
| 4. Bestätigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund Oberhavel / Landessportbund Brandenburg / Sportfachverband Berlin <input type="radio"/> liegt bereits vor <input type="radio"/> ist beigefügt |
| 5. Aktuelle Vereinsstatistik samt Rechnung über Bestandserhebungsbogen vom Landessportbund Brandenburg oder vom Sportfachverband Berlin (Stichtag 31.3.) des laufenden Jahres <input type="radio"/> ist beigefügt |
| 6. Aktuelle Mitgliederliste mit Aufschlüsselung nach Name, Hauptwohnung, Geburtsjahr, Vereinsabteilung und Leistungsbezug (Anlage 2 oder eigene Liste) ist beigefügt |

4. Erklärung

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf bekannt ist und die Bedingungen anerkannt werden und
- alle Angaben seitens des Antragstellers (inkl. aller Anlagen) wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/ggf. Stempel



Anlage 3

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
 - FB Marketing -
 Oranienburger Str. 2
 16540 Hohen Neuendorf

Hinweise zum Ausfüllen dieses Formulars

Bitte achten Sie beim Ausfüllen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit.

Grau hinterlegte Felder müssen nicht ausgefüllt werden und werden von der Verwaltung bearbeitet.

Verwendungsnachweis gemäß Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr

Bearbeitungsvermerk

| Aktenzeichen | Datum | FA/Status |
|--------------|-------|-----------|
| | | |

Zuwendungsbescheid der Stadt Hohen Neuendorf im Rahmen der Sportförderung

vom:

über Betrag EUR:

1. Empfänger der Zuwendung

| | | | |
|----------------------------------|-----|---------------------------|------------|
| Name (Ansprechpartner) | | Vorname (Ansprechpartner) | |
| Sportverein (genaue Bezeichnung) | | | |
| Straße | | | Hausnummer |
| Postleitzahl | Ort | | |
| Telefonnummer Ansprechpartner | | E-Mail Ansprechpartner | |

2. Zweck der Zuwendung (zzgl. Anlage 4 Belegliste)

| | €uro | Anzahl der Mitglieder zum Stichtag 31.03.20__ | Fördersumme |
|--|------|---|-------------|
| Kinder- und Jugendliche mit Hauptwohnung in HND | | | |
| Erwachsene mit Hauptwohnung in HND | | | |
| Erwachsene mit Leistungsbezug nach AsylbG, SGB II oder SGB XII | | | |
| Gesamt | | | |

**3. Erklärung**

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf bekannt ist und die Bedingungen anerkannt werden und
- alle Angaben seitens des Antragstellers (inkl. aller Anlagen) wahrheitsgemäß und vollständig sind
- nach Maßgabe der Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf verfahren wurde,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden
- die Nebenbestimmungen gemäß der Bewilligung eingehalten wurden,
- alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Originalbelege sowie deren Auszahlungsnachweise in den Unterlagen des Vereines jederzeit einsehbar sind,
- die Sachverhalte, die zur Rückzahlung des Zuschusses gemäß Punkt 6 der Sportförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf führen können, bekannt sind.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/ggf. Stempel

Bekanntmachung**Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze****(Stellplatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie des § 87 Abs. 4, 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrrädern zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Kraftfahrzeuge)

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherkehr mit Autobussen oder Motorrädern

zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Fahrräder)

(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze (Fahrradstände) gemäß Anlage 2 dieser Satzung hergestellt werden. Die Anzahl ist entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Stellplatzzahlen zu addieren.

(2) Die Zahl der nach den Richtzahlen ermittelten Fahrradstände ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis im Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzer (z. B. Bewohner) und der Benutzer (z. B. Kunden, Patienten) sowie aus der Art und Lage der baulichen oder anderen Anlage ergibt.

(3) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 2 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 4 Ermittlung des Stellplatz-/Abstellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen

(1) Soweit der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 2016-01 zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu

verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze oder Abstellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf maßgebend.

§ 5 Ermittlung des Stellplatz-/Abstellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösesvertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen oder Abstellplätzen wird angerechnet.

§ 6 Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Kann die Bauherrin oder der Bauherr der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Abstellplätze ganz oder teilweise nicht nachkommen und stimmt die Stadt einer Ablösung von Stellplätzen oder Abstellplätzen zu, so kann die Gemeinde entsprechend § 49 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Bauherrin oder den Bauherren verpflichten, durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt die Stellplätze oder Abstellplätze ganz oder teilweise abzulösen.
- (2) Die Ablösung notwendiger Stellplätze oder Abstellplätze bemisst sich nach der Stellplatzablösesatzung der Stadt Hohen Neuendorf.
- (3) Die Herstellung von Stellplätzen oder Abstellplätzen hat gegenüber der Ablösung Vorrang. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, 28.02.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage 1: Zahlen für den Stellplatzbedarf (Kraftfahrzeuge)

| Nr. | Nutzungsarten | Zahl der Stellplätze | |
|--------------|---|----------------------|---|
| 1 | Wohngebäude | | |
| 1.1.1 | Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten je Baugrundstück | 0 | je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche |
| | | 0 | je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche |
| 1.1.2 | Mehrfamilienhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten je Baugrundstück | 1 | je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche |
| | | 2 | je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche |
| 1.2 | Altenwohnungen | 1 | je 5 Wohnungen |
| 1.3 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 | je Wohnung |

| Nr. | Nutzungsarten | Zahl der Stellplätze | |
|------------|--|----------------------|---------------------------------|
| 1.4 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 | je 15 Betten |
| 1.5 | Altenwohnheime, Altenheime | 1 | je 10 Betten |
| 1.6 | Sonstige Wohnheime | 1 | je 2 Betten |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 | je 40 m ² Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucherkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen) | 1 | je 30 m ² Nutzfläche |

| Nr. | Nutzungsarten | Zahl der Stellplätze | |
|----------|--|----------------------|--|
| 3 | Verkaufsstätten | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 1 | je 40 m ² Verkaufsfläche |
| 3.2 | Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO | 1 | je 20 m ² Verkaufsfläche |
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos) | 1 | je 5 Besucherplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle) | 1 | je 8 Besucherplätze |
| 4.3 | Kirchen | 1 | je 30 Besucherplätze |
| 5 | Sportstätten | | |
| 5.1 | Sportplätze, Trainingsplätze | 1 | je 300 m ² Sportfläche |
| 5.2 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 | je 300 m ² Grundstücksfläche |
| 5.3 | Spiel- und Sporthallen | 1 | je 100 m ² Hallenfläche |
| 5.4 | Hallenbäder | 1 | je 50 m ² Hallenfläche |
| 5.5 | Tennisplätze | 2 | je Spielfeld |
| 5.6 | Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen | 1 | je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5 |
| 5.7 | Tribünenanlagen in Sportstätten | 1 | je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5 |
| 5.8 | Minigolfplätze | 6 | je Minigolfanlage |
| 5.9 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 | je Bahn |
| 5.10 | Bootshäuser und Bootslegeplätze | 1 | je Bootslegeplatz oder Boot |
| 5.11 | Golfplätze | 5 | je Loch |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 | Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä. | 1 | je 10 m ² Gastraumfläche |
| 6.2 | Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime | 1 | je Gästezimmer |
| 6.3 | Jugendherbergen | 1 | je 10 Betten |
| 7 | Krankenanstalten | | |
| 7.1 | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken | 1 | je 3 Betten |
| 7.2 | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung | 1 | je 6 Betten |
| 7.3 | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke | 1 | je 5 Betten |
| 7.4 | Altenpflegeheime | 1 | je 10 Betten |
| 8 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | |
| 8.1 | Grund-, Haupt-, Sonderschulen | 1 | je Klasse |
| 8.2 | Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien) | 2 | je Klasse |
| 8.3 | Berufsschulen, Berufsfachschulen | 5 | je Klasse |
| 8.4 | Fachschulen, Hochschulen | 1 | je 5 Schüler, Studenten |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen | 1 | je Gruppenraum |
| 8.6 | Jugendfreizeitheime und dergleichen | 2 | je Freizeiteinrichtung |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 | je 60 m ² Nutzfläche |

| Nr. | Nutzungsarten | Zahl der Stellplätze | |
|-----------|---|----------------------|--|
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 | je 100 m ² Nutzfläche |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 | je Wartungs- oder Reparaturstand |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 10 | je Pflegeplatz |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlage | 5 | je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge |
| 10 | Verschiedenes | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 | je 3 Kleingärten |
| 10.2 | Spiel- und Automatenhallen | 1 | je 10 m ² Nutzfläche |
| 10.3 | Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen | 1 | je 30 m ² Nutzfläche |

Anlage 2: Zahlen für den Fahrradstellplatzbedarf

| Nr. | Nutzungsarten | Zahl der Stellplätze | |
|-----|--|----------------------|--|
| 1.1 | Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten je Baugrundstück | 0 | je Wohnung |
| 1.2 | Wohngebäude | 1 | je Wohnung bis 45 m ² Wohnfläche |
| | mit mehr als 2 Wohneinheiten | 2 | je Wohnung bis 90 m ² Wohnfläche |
| | je Baugrundstück | 3 | je Wohnung über 90 m ² Wohnfläche |
| 2 | Altenwohnungen | 1 | je 4 Wohnungen |
| 3 | Kinder-, Schüler- u. Jugendwohnheime | 1 | je 2 Betten |
| 4 | Seniorenwohn-, Senioren-, Obdachlosen- u. Asylantenwohnheime | 1 | je 10 Betten |
| 5 | Büro- und Verwaltungsräume; Verkaufsstätten (z.B. Läden, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Geschäftshäuser); Spiel- u. Automatenhallen | 1 | je 150 m ² Geschossfläche |
| 6 | Versammlungsstätten (z.B. Kino, Theater, Vortragsäle, Mehrzweckhallen, Kirchen) | 1 | je 20 Sitzplätze |
| 7 | Sportstätten | 1 | je 5 Besucher |
| 8 | Gaststätten, Cafés, Restaurants | 1 | je 12 Sitzplätze |
| 9 | Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen) | 1 | je 12 Betten |
| 10 | Jugendherbergen | 1 | je 6 Betten |
| 11 | Krankenanstalten | 1 | je 10 Betten |
| 12 | Grundschulen | 3 | je 5 Schüler |
| 13 | Sonstige allgemeinbildenden Schulen | 2 | je 3 Schüler |
| 14 | Sonderschulen für Behinderte | 1 | je 15 Schüler |
| 15 | Berufsschulen | 1 | je 6 Auszubildende |
| 16 | Kindergärten, Kindertagesstätten | 1 | je 15 Kinder |
| 17 | Jugendfreizeitheime | 1 | je 3 Besucher |
| 18 | Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume, Lagerplätze | 1 | je 6 Beschäftigte |
| 19 | Ausstellungs- und Verkaufsf lächen | 2 | je 100 m ² |

Bekanntmachung

Anlage 1: Muster Stellplatzablösevertrag

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie des § 87 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 sowie Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.

§ 2 Ablösebetrag je Stellplatz (Kraftfahrzeuge)

Stimmt die Stadt zu, dass die Bauherrin oder der Bauherr der Verpflichtung zur Errichtung notwendiger Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösendem Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:

im gesamten Stadtgebiet: 4.500 Euro.

§ 3 Ablösebetrag je Abstellplatz (Fahrräder)

Stimmt die Stadt zu, dass die Bauherrin oder der Bauherr der Verpflichtung zur Errichtung notwendiger Abstellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösendem Abstellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:

im gesamten Stadtgebiet: 900 Euro.

§ 4 Stellplatz- und Abstellplatzablösevertrag

Wenn die Gemeinde einen Ablösevertrag für Stellplätze oder Abstellplätze abschließt, soll sie dabei das Muster gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde legen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, 28.02.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

VERTRAG ÜBER DIE ABLÖSUNG DER STELLPLATZ- ODER ABSTELLPLATZPFLICHT (STELLPLATZABLÖSEVERTRAG)

Zwischen der Stadt Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Apelt
– nachstehend Stadt genannt –
und
.....
.....
– nachstehend Bauherrin/Bauherr genannt –

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Bauherrin/Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück

Flur Flurstück Gemarkung

das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen:

.....
.....
.....

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür(Anzahl der Stellplätze) notwendige Stellplätze (Kraftfahrzeuge) und(Anzahl der Stellplätze) notwendige Abstellplätze (Fahrräder) zu errichten. Hiervon werden(Anzahl der Stellplätze) Stellplätze und(Anzahl der Stellplätze) Abstellplätze abgelöst.

§ 2 Ablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze und Abstellplätze verpflichtet sich die Bauherrin oder der Bauherr Euro (in Worten: Euro) an die Stadt zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und bis zum auf das Konto der Stadt Hohen Neuendorf bei der: Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09
BIC: WELADED1PMB

unter Angabe des Zahlungsgrundes zu zahlen.

(2) Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 8 VwVfGBbg.

§ 4 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Die Bauherrin oder der Bauherr erhält durch Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 5 Erstattung des Ablösebetrages

- (1) Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn
 - 1. die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
 - 2. die Baugenehmigung nach § 73 der Brandenburgischen Bauordnung erlischt,
 - 3. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
 - 4. die Bauherrin oder der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.
- (2) Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Stadt Hohen Neuendorf Bauherrin/Bauherr
Hohen Neuendorf, den, den

.....
Steffen Apelt, Bürgermeister (Vorname Name)

.....
Alexander Tönnies, Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung****Bebauungsplan Nr. 62: „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“****Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 22. Februar 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf (Stand: Februar 2018), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschl. Umweltbericht, liegt in der Zeit

vom 26. März 2018 bis einschließlich 27. April 2018 während folgender Zeiten

| | | |
|------------|------------------|-----------------|
| Montag | 8:00 – 12:00 Uhr | 14:00–16:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 – 12:00 Uhr | 14:00–18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 – 12:00 Uhr | 14:00–16:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 – 12:00 Uhr | 14:00–17:00 Uhr |
| Freitag | 8:00–12:00 Uhr | |

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Fachbereich 5 Bauen
- Rathausaußenstelle -
Oranienburger Str. 44
16540 Hohen Neuendorf
2. Obergeschoss, Vorraum

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Plangebiet (Geltungsbereich der Planung) liegt am westlichen Rand des Stadtteils Bergfelde, unmittelbar an den Stadtteil Hohen Neuendorf angrenzend. Es ist Bestandteil des ehemaligen Standortes des Handels- und Dienstleistungszentrums (HDZ) an der Schönfließer Straße. Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Einzelhandel“.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme aus:

- [1] Umweltbericht mit Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtlicher Einschätzung
- [2] bereits vorliegende Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- [3] Baugrundinstitut Franke-Meißner Berlin-Brandenburg GmbH: Geotechnischer Bericht zu Baugrund und Gründung, Berlin 29. Juni 2015
- [4] Baugrundinstitut Franke-Meißner Berlin-Brandenburg GmbH: Umwelttechnisches Gutachten Boden, Berlin 02.07.2015
- [5] Baugrundinstitut Franke-Meißner Berlin-Brandenburg GmbH: Schreiben vom 28.11.2017
- [6] KSZ Ingenieurbüro GmbH: Schalltechnische Untersuchung – BV: Neubau / Umstrukturierung auf dem HDZ-Gelände – Seniorenwohnheim mit Gewerbeflächen im Erdgeschoss – Schönfließer Straße 25 in 16540 Hohen Neuendorf OT Bergfelde, Berlin 11.09.2017

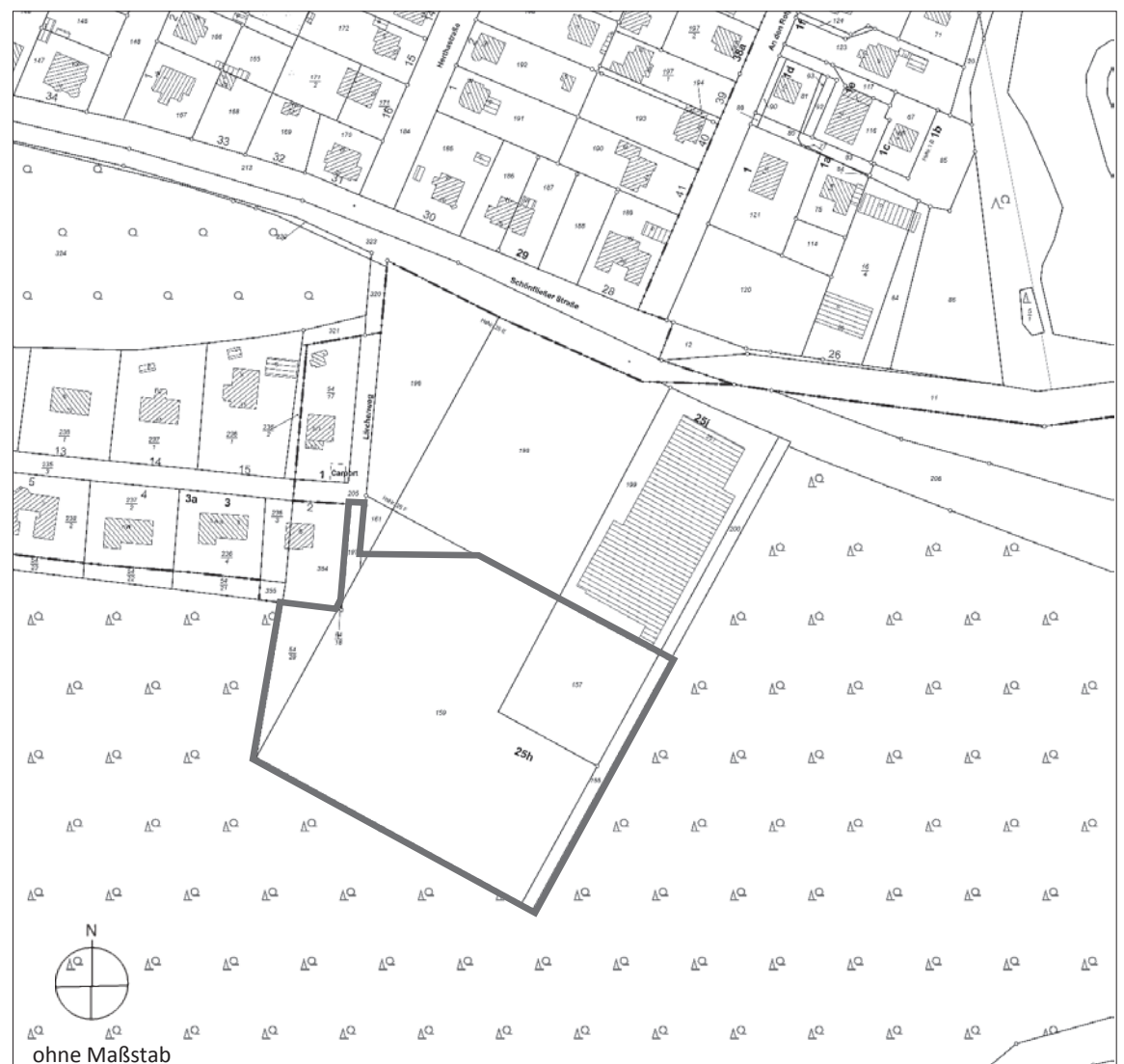
Zu folgenden Schutzgütern und ihren Wechselwirkungen sind umweltbezogene Informationen verfügbar:

Schutzgut Tiere (siehe [1])

- Biotoptypenkartierung mit Biotopwert
- Einschätzung der Belange des besonderen Artenschutzes, insbesondere Niststätten und sonstige Habitats
- Schutzgut Pflanzen (siehe [1], [2])
- Biotoptypenkartierung mit Biotopwert
- Einschätzung der Belange des besonderen Artenschutzes, insbesondere Niststätten und sonstige Habitats
- keine Waldflächen nach LWaldG
- forstrechtliche Hinweise
- naturschutzrechtliche Hinweise
- Kompensation für Baumfällungen

Schutzgut Boden (siehe [1], [2], [3], [4], [5])

- geologische und hydrologische Gegebenheiten

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes**Bebauungsplan Nr. 62 „Senioren-Wohnanlage mit Dienstleistungen Schönfließer Straße, Stadtteil Bergfelde“**

umfasst die Flurstücke 54/18, 54/29, 155, 157, 159 (tlw.), 161 (tlw.) und 197 der Flur 5 der Gemarkung Bergfelde

- Hinweise Landwirtschaft
- Hinweise Bodenschutz/Altlasten

Schutzgut Wasser (siehe [1], [2], [3], [4])

- geologische und hydrologische Gegebenheiten
- Hinweise Bodenschutz/Altlasten
- Lage Trinkwasserschutzzone
- wasserrechtliche Hinweise
- Hinweise Wasserwirtschaft

Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (siehe [1], [2], [4], [5], [6])

- Schallemissionen: Haustechnik, Kundenparkplatz, anlagenbezogener Verkehr
- immissionsschutzrechtliche Hinweise
- Hinweise Bodenschutz/Altlasten
- Hinweise Kampfmittelbeseitigung
- Hinweise Brandschutz
- Hinweise Bevölkerungsschutz

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (siehe [1], [2])

- Bodendenkmale nicht bekannt
- Hinweise im Fall archäologischer Funde
- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (siehe [1], [2])
- Abfalltechnische Einstufung von Auffüllungen
- Hinweise Sonderabfallentsorgung

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 05. März 2018

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Mühlenbeck, Buchhorst, Feldheim

Der Vorsitzende

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, den 19.03.2018, Beginn: 19.00 Uhr, im „Treff“ in 16567 Mühlenbeck, Hauptstraße 7.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Anträge zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Jagdpächter
7. Kassenbericht und Haushaltsplan
8. Aussprache
9. Entlastung des Vorstandes
10. Zusammenschluss der Jagdgenossenschaften Schönfließ – Schildow, Schönfließ – Bergfelde und Mühlenbeck
11. Informationen von Jagdgenossen und Jägern

Um abstimmungsberechtigt zu sein, werden die Eigentümer gebeten, zur Versammlung einen Eigentumsnachweis ihrer Flächen mitzubringen!

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende
gez. J. Damerow

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“

Der Notvorstand – Der Bürgermeister

Einladung zur Gründungsversammlung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“ am Montag, den 09.04.2018, Beginn: 19.00 Uhr, im Gemeindehaus in 16567 Schönfließ, Am Anger 1.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Anträge zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung
5. Wahl des Vorstandes sowie anderer Funktionsträger und Stellvertreter
6. Übergabe der Geschäfte des Notvorstandes an den neuen Vorstand der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“
7. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“
8. Konten, Haushaltsplan
9. Informationen von Jagdgenossen und Jägern

Mit freundlichen Grüßen

Der Notvorstand
gez. Filippo Smaldino – Stataus, Bürgermeister

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Schönfließ – Schildow Schönfließ – Bergfelde

Der Vorsitzende

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, den 20.03.2018, Beginn: 19.00 Uhr, im Gemeindehaus in 16567 Schönfließ, Am Anger 1.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Anträge zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Jagdpächter
7. Kassenbericht und Haushaltsplan
8. Aussprache
9. Entlastung des Vorstandes
10. Zusammenschluss der Jagdgenossenschaften Schönfließ – Schildow, Schönfließ – Bergfelde und Mühlenbeck
11. Informationen von Jagdgenossen und Jägern

Um abstimmungsberechtigt zu sein, werden die Eigentümer gebeten, zur Versammlung einen Eigentumsnachweis ihrer Flächen mitzubringen!

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende
gez. M. Schultze

NIGHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

TV-Inspektion und Reinigung des Schmutzwasserkanalnetzes Zeitraum: 01.02.2018–30.06.2018

Die Firmen Mayer Kanal- und Rohrreinigung GmbH aus Rüdersdorf und Curth & Wolter GmbH aus Hohen Neuendorf wurden durch die Wasser Nord GmbH & Co. KG als Betriebsführer des Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kanalzustandserfassung und der Kanalnetzreinigung im Ortsbereich Hohen Neuendorf, Bergfelde und Borgsdorf beauftragt.

Untersucht werden alle Hauptkanäle, Hauptkanalschächte und Hausanschlussleitungen.

In folgenden Bereichen werden TV-Inspektionen einschl. Kanalreinigung durchgeführt:

Hohen Neuendorf

- An den Rotpfuhlen Nr. 26 bis Waldstraße
- August-Bebel-Straße 32–39
- Backofenweg
- Bästleinstraße
- Birkenwerder Straße 52b–60
- Bodelschwinghstraße
- Clara-Zetkin-Straße 1–4
- Dorastraße
- Edithstraße
- Elsastraße
- Emmastraße
- Ernst-Schneller Straße zwischen Bästleinstraße und Leuschnerstraße
- Feuerleinstraße 33–52
- Florastraße
- Franzstraße
- Friedrich-Engels-Straße
- Friedrich-Naumann-Straße 1–32
- Gartenweg
- Haubachstraße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Birkenwerderstraße
- Helenestraße 1–3
- Hennigsdorfer Straße 1–6
- Hermann-Scheffler-Straße
- Hermsdorfer Straße 1–6
- Husemannstraße zwischen Nr. 20 und Leuschnerstraße
- Irmgardstraße
- Karl-Marx-Straße 18b–30
- Käthe-Kollwitz-Straße zwischen Annemariestraße und Elsastraße
- Leuschnerstraße 26–34
- Osrampplatz
- Platanenallee 1–16
- Puschkinallee 3–12
- Remanestraße 25–34

- Rosenthaler Straße von Hennigsdorfer Straße bis Rosenthaler Straße 69
- Scharfschwertstraße zwischen Nr. 1 und Stolper Straße
- Schönhaarstraße
- Schönholzer Straße
- Schützenstraße
- Stolper Straße zwischen Feuerleinstraße und Inselplatz
- Teschstraße zwischen Haubachstraße und Nr. 15
- Ulrich-von-Hutten-Straße 18–50
- Veltener Straße zwischen Hennigsdorfer Straße und Friedrich-Engels-Straße
- Waidmannsluster Straße
- Waldemarstraße zwischen August-Bebel-Straße und Heinrich-Zille-Straße
- Waldstraße zwischen Puschkinallee und Nr. 27

Borgsdorf

- Jasminweg
- A sternweg
- Blumenstraße zwischen Veilchenweg und Sperberstraße
- Borgsdorfer Meile zwischen Dornbuschweg und Tulpenweg
- Dornbuschweg von Bahnhofstraße bis Nr. 16 O
- Falkenstraße 1–14
- Feuertornweg
- Fliederweg
- Föhrenwinkel
- Grünzug
- Hubertusallee
- Jasminweg 3-10
- Margeritenstraße
- Quittenweg
- Rosenstraße
- Rotdornweg
- Sanddornweg
- Sperberstraße
- Tulpenweg
- Ulmenweg 1–11
- Veilchenweg 1–8

Bergfelde

- Emil-Czekowski-Straße
- Genzowstraße
- Glienicker Straße
- Goethestraße
- Herthastraße 37–38
- Hochwaldallee 19–25
- Hohen Neuendorfer Straße
- Lindenallee 41–43
- Stolper Straße zwischen Nr. 35 und Glienicker Straße
- Winkler Straße zwischen 1–28

Vor der Kanal-TV-Untersuchung wird eine Kanalreinigung mittels Saug-Spülfahrzeug durchgeführt. Mit einer fahrbaren Kamera wird der Zustand der Abwasserkanäle festgestellt. Hierfür stehen der Kanalspüler und das TV-Fahrzeug zeitweise an den Schächten.

Die Straßenfläche wird für diese Maßnahme nicht aufgebrochen. Vielmehr erfolgen die Arbeiten über die Kanalschächte im Straßenraum und über den Revisionsschacht in den Grundstücken.

Die Zugänglichkeit der Revisionsschächte ist, wie in der Entwässerungssatzung beschrieben, durch die Grundstückseigentümer herzustellen, d. h. Pflanzkübel o. ä. sind für den Durchführungszeitraum zu entfernen.

Bei nicht fachgerecht ausgeführten Grundstücksentwässerungsanlagen (zum Beispiel fehlender Entlüftung) kann es in seltenen Fällen zu Problemen bei der Kanalreinigung, schlimmstenfalls zu Überschwemmungen auf den Grundstücken und in Gebäuden kommen. Für den fachgerechten und funktionsfähigen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Eigentümer selbst zuständig.

In aller Regel ist die Zufahrt zu den Grundstücken auch während der Untersuchungszeit möglich.

Den Anliegern entstehen bei dieser Maßnahme keine zusätzlichen Kosten!

Hohen Neuendorf, den 21.02.2018

gez. Bennühr

Wasser Nord GmbH & Co. KG

als Betriebsführer der Stadt Hohen Neuendorf
Eigenbetrieb Abwasser

Gewerbestraße 5–7

16540 Hohen Neuendorf

Telefon (03303) 5321-0

Einladung zur Bürger- informationsveranstaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die nachhaltige Entwicklung als lebenswerter und ressourcenschonender Wohn- und Geschäftsstandort ist ein zentrales Ziel der Stadtentwicklung von Hohen Neuendorf. Mit dem Klimaschutzkonzept hat die Stadt Hohen Neuendorf ambitionierte Klimaschutzziele beschlossen. Vor diesem Hintergrund wurde das Energetische Quartierskonzept Wildbergplatz mit dem Untersuchungsschwerpunkt eines Nahwärmeversorgungsnetzes erarbeitet. Dieser Ansatz ist für unsere überwiegend Ein- und Zweifamilienhausbebauung zurzeit keine wirtschaftlich vertretbare Lösung. In einem neuen Ansatz soll die Wärme- und Stromversorgung mit der Mobilität gemeinsam betrachtet werden. Das Thema Einzel- versus Quartierspeicher soll ebenfalls untersucht werden. Die Projektidee würden wir gerne vorstellen und mit Ihnen sowie Experten vor Ort diskutieren.

Hiermit laden wir Sie herzlich ein zur

BÜRGERINFORMATIONSV ERANSTALTUNG Quartierskonzept Borgsdorf

am **Mittwoch, 21. März 2018**
um **18:00 - 19.30 Uhr**

im Sportfunktionsgebäude des
FSV Forst Borgsdorf e.V., **Bahnhofstraße 35**

Wir möchten Ihnen die Möglichkeiten eines Quartierskonzeptes aufzeigen, unter anderem die Neugestaltung des Bahnhofplatzes als Mobilitätsknotenpunkt. Außerdem stellen wir Ihnen die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt Esquire „Energiespeicherdienste für smarte Quartiere“ vor.

Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Apelt
Bürgermeister

BÜRGERINFORMATIONSV ERANSTALTUNG Quartierskonzept Borgsdorf

Mittwoch, 21. März 2018 um 18:00 - 19.30 Uhr
Sportfunktionsgebäude des FSV Forst Borgsdorf e.V., Bahnhofstraße 35

Programm

- 18.00 – 18.10** **Begrüßung**
Steffen Apelt, Bürgermeister
Impulsreferate – Fragen und Diskussion
- 18.10 – 18.25** **Vorstellung der Projektidee „Quartierskonzept Borgsdorf“**
Heiderose Ernst, Klimaschutzbeauftragte der Stadt Hohen Neuendorf
- 18.25 – 18.40** **Quartierskonzepte in Brandenburg**
Lutz Wüllner, Brandenburger Kontaktstelle für den energetischen Umbau im Quartier (B.B.S.M.)
- 18.40 – 18.55** **EU-LIFE Projekt ZENAPA – Energiewende im Einklang mit Klima-, Natur- und Artenschutz**
Peter Zacharias, Projektmanager EU-LIFE Vorhaben ZENAPA
- 18.55 – 18.15** **Projekt Esquire – Energiespeicherdienste für smarte Quartiere**
Franziska Mohaupt, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) GmbH, Forschungsfeld Nachhaltige Energiewirtschaft und Klimaschutz
- 18.15 – 18.30** **Zusammenfassung und Abschlussdiskussion**
Heiderose Ernst, Klimaschutzbeauftragte der Stadt Hohen Neuendorf

Bargeldlos geht's schneller: Kreisverwaltung weitet Kartenzahlung aus

Künftig auch Kreditkartenzahlung möglich / Angepasste Öffnungszeiten der Barkasse

Weg von der Barzahlung, hin zum bargeldlosen Zahlungsverkehr – das ist das Ziel der Kreisverwaltung Oberhavel. Zum 01.03.2018 weitete die Kreisverwaltung die Möglichkeiten der Kartenzahlung aus. Damit stehen grundsätzlich Kartenzahlungsgeräte an den Arbeitsplätzen der Sachbearbeiter mit Zahlungsverkehr zur Verfügung, sodass außerhalb der Kassenzeiten jederzeit eine bargeldlose Zahlung per Girocard (EC-Karte) möglich ist. Zulassungs- oder Führerscheinegebühren in der Verkehrsbehörde, Beurkundungen und Leistungen des Gesundheitsamts können dann direkt bei der Sachbearbeitung per Giro- oder Kreditkarte entrichtet werden. Denn auch das ist neu: Zukünftig kann in der Kreisverwaltung Oberhavel mit Kreditkarte gezahlt werden.

„Für alle Bürger, die ihren Verwaltungsvorgang schnell und bequem abschließen möchten, entfallen die bisherigen Wege durch die Verwaltung zur Barkasse. Die Karten-Lesegeräte direkt in den Büros bei der Sachbearbeitung wurden noch einmal aufgestockt. Das hat für alle – die Bürger und Mitarbeiter – einen großen Vorteil: nämlich eine enorme Zeitersparnis“, so Matthias Rink, Dezernent für Soziales und Verkehr.

Dennoch sind Barzahlungen weiterhin möglich: Allerdings wurden die Öffnungszeiten der Barkasse zum 01.03.2018 wie folgt angepasst: Die Anfangszeiten sind einheitlich von Montag bis Freitag auf 09.00 Uhr festgelegt. Daneben gibt

es eine Schließzeit von Montag bis Donnerstag jeweils von 12.00 bis 13.00 Uhr. Die Schließzeiten am Nachmittag bleiben unverändert.

| | | |
|------------|---------------|---------------|
| Montag | 09.00 – 12:00 | 13:00 – 15:00 |
| Dienstag | 09:00 – 12:00 | 13:00 – 18:00 |
| Mittwoch | 09.00 – 12:00 | 13:00 – 15:00 |
| Donnerstag | 09:00 – 12:00 | 13:00 – 16:30 |
| Freitag | 09:00 – 13:00 | |

Online-Fahrzeugzulassung

Der Fachdienst Verkehr öffnet bereits um 07.30 Uhr beziehungsweise 08.00 Uhr. Für die zahlreichen Kunden, die bereits zu dieser Zeit in der Zulassung ihre Anträge stellen, ist das bargeldlose Zahlen vor Öffnung der Barkasse problemlos möglich.

Zudem ist der Onlineservice zur internetbasierten Fahrzeugzulassung in seiner zweiten Ausbaustufe auch in Oberhavel erfolgreich gestartet. Die Abmeldung und Wiederzulassung von Fahrzeugen ist nun via Onlineverfahren möglich. Für 2019 hat der Bund die abschließende dritte Ausbaustufe angekündigt, mit der die digitale Neuzulassung und Ummeldung realisiert werden soll.

Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie unter <http://www.oberhavel.de/>

TERMINE

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
von 16 bis 18 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 03. April 2018

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

| | | | |
|------------|-----------|--|------------|
| 22.03.2018 | 18:30 Uhr | Stadtverordnetenversammlung | öffentlich |
| 10.04.2018 | 18.30 Uhr | Hauptausschuss | öffentlich |
| 12.04.2018 | 18:30 Uhr | Sozialausschuss | öffentlich |
| 17.04.2018 | 18:30 Uhr | Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss | öffentlich |
| 19.04.2018 | 18.30 Uhr | Bau,- Ordnungs- und Sicherheitsausschuss | öffentlich |
| 24.04.2018 | 18.30 Uhr | Finanzausschuss | öffentlich |
| 26.04.2018 | 18.30 Uhr | Stadtverordnetenversammlung | öffentlich |

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ 110
 Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ 112
 Leitstelle Feuerwehr _____ (03334) 304 80
 Polizeiwache Henningsdorf _____ (03302) 8030
 Notfalltelefon
 (Virchow-Klinikum) _____ (030) 450 553 534
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ 116 117
 Apothekennotdienst _____ (0800) 00 22 833
 Giftnotruf Berlin _____ (030) 19 240
 Krankenhaus Oranienburg _____ (03301) 660
 Krankenhaus Hennigsdorf _____ (03302) 54 50
 Telefonseelsorge evangelisch ____ (0800) 1110111
 Telefonseelsorge katholisch ____ (0800) 1110222
 Frauenhaus Oranienburg _____ (03301) 20 80 40
 Notrufnummer für Frauen
 bei häuslicher Gewalt _____ (0800) 166 016
 Gesundheitsamt _____ (03301) 601 751
 Jugendamt _____ (03301) 601 411
 Tierärztlicher Notdienst _____ (033056) 43 800
 Tierheim Ladeburg _____ (03338) 70 42 84